

 Universität Zürich


Wettbewerbsrecht I

2. Teil: Internationaler Kontext

§ 4 Globale Ebene

§ 5 Europäische Ebene

§ 6 Private Normierungen (soft law)

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 1

 Universität Zürich


Wettbewerbsrecht I

§ 5 Europäische Ebene

I. Entwicklung

II. Grundfreiheiten

III. Kartellrecht

1. Wettbewerbsbeschränkende Abreden
2. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
3. Fusionskontrolle
4. Beihilferegulung

IV. Recht gegen den unlauteren Wettbewerb

V. Bilaterale Verträge EU – CH

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 2

 Universität Zürich


Entwicklung der europäischen Integration

1952-2002: EGKSV (Montanunion)

1958: **EAGV** ("Euratom", gilt auch nach Lissabon weiter)

1958: EWGV

1992/1993: EWGV → **EGV**; neu: **EUV** (Maastrichter Vertrag)

1997/1999 neue Artikelfolge (Amsterdamer Vertrag)

2001/2003: Vertrag von Nizza (Vorbereitung auf die Erweiterung)

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 3

Universität Zürich

Entwicklung der europäischen Integration

- Vertrag über eine **Verfassung für Europa** von 2004
 - ➔ scheitert an Referenden 2005 in Frankreich und den Niederlanden
- **Vertrag von Lissabon** von 2007
 - ➔ wurde zurückgeworfen durch das negative Referendum in Irland (12.6.2008); deshalb zweites Referendum am 2.10.2009 (Zustimmung: 67,1 %)
- Nach Zugeständnissen an die Tschechische Republik stand dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nichts mehr im Wege.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 4

Universität Zürich

Entwicklung der europäischen Integration

1.12.2009: Vertrag von Lissabon: EUV und AEUV

(Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

- Wichtige institutionelle Änderungen (z.B. Präsident des Europäischen Rates, Hoher Vertreter für Aussen- und Sicherheitspolitik, Ausdehnung der Mehrheitsentscheide)
- Wichtige inhaltliche Änderungen (z.B. Kompetenzabgrenzung in ausschliessliche und geteilte Zuständigkeiten, formelle Geltung der EU-Grundrechtecharta)
- Neue Artikelfolge
- **Aber:** Die Wettbewerbsregeln bleiben nahezu unverändert.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 5

Universität Zürich

Entwicklung der europäischen Integration

1.12.2009: Vertrag von Lissabon

- Das Europäische Haus wurde umgebaut. Früher existierte eine Drei-Säulenstruktur (s. nächste Folie).
- Nur EG und Euratom hatten Rechtspersönlichkeit.
- Nun hat die EU selbst Rechtspersönlichkeit.
 - Art. 1 Abs. 3 S. 3 EUV: "Die Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist."
 - Art. 47 EUV: "Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit."

➔ **Konsequenz:** Wir sprechen nun durchweg von EU-Recht, nicht mehr von EG-Recht.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 6

Universität Zürich

Vor "Lissabon"

Europäische Union
(vor Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags)

<p>Gemeinschaften</p> <p>EGV EAGV EGKS (bis 23.7.2002)</p> <p>→ unmittelbar anwendbar; EuGH</p>	<p>GASP</p> <p>(Art. 11 ff. EUV)</p> <p>→ "intergouvernemental"; EuGH-Zuständigkeit eingeschränkt (Art.4§ EUV)</p>	<p>Zusammenarbeit in Strafsachen</p> <p>(Art. 29 ff. EUV)</p> <p>→ "intergouvernemental"; EuGH Art. 35 EUV</p>
---	---	---

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 7

Universität Zürich

Seit "Lissabon"

Europäische Union
(EU, AEUV)

EAG
(EAGV)

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 8

Universität Zürich

Entwicklung der europäischen Integration

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon:

- Das ehemalige "Dach" ist zum Gesamtgebäude geworden.
- Völkerrechtssubjekt ist nun die EU.
- Daneben besteht die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) fort, die sich mit der EU die Organe teilt.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 9

Universität Zürich

EFTA und Europäischer Wirtschaftsraum

1960: Gründung der **EFTA** (heute vier Mitgliedstaaten);
 → Freihandelszone (keine Zollunion)

2.5.1992: Unterzeichnung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (**EWR-Abkommen**) zwischen den EFTA- und EU-Staaten; Inkrafttreten am **1.1.1994** (für Liechtenstein 1.5.1995)

6.12.1992: Schweiz lehnt Beitritt zum EWR ab (Nein: 50,3 % der Wahlberechtigten und 16 von 23 Ständen).

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 10

Universität Zürich

EFTA und Europäischer Wirtschaftsraum

- Aufnahme **bilateraler** Verhandlungen CH-EU
- **Eurolex/Swisslex:** Programm zur Herstellung von Europakompatibilität des Schweizer (Wirtschafts-)Rechts ("autonomer Nachvollzug")

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 11

Universität Zürich

Revitalisierung der Schweizer Wirtschaft nach dem EWR-Nein

Kernstücke

Totalrevidiertes KG von 1995	Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) von 1995	Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) von 1995
-------------------------------------	--	--

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 12



Art. 2 BGBM Freier Zugang zum Markt

1 Jede Person hat das Recht, Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz anzubieten, soweit die Ausübung der betreffenden Erwerbstätigkeit im Kanton oder der Gemeinde ihrer Niederlassung oder ihres Sitzes zulässig ist.

→ "Herkunftslandprinzip"



Revision zum 1.7.2006:

- Grundsatz des freien Marktzugangs wird auf die gewerbliche Niederlassung ausgedehnt.
- Ausschreibungspflicht für kantonale und kommunale Monopolkonzessionen
- Weko kann rechtswidrige Verwaltungsentscheide anfechten (Art. 9 Abs.2^{bis} BGBM).



Bundesgericht, 3.10.2008:

- Genfer Anwalt lässt sich im Kanton Waadt nieder.
- Es wird ihm untersagt, einen Praktikanten einzustellen (erst ab 5-jähriger Anwaltstätigkeit).
- Nach Genfer Recht war der Anwalt aber zur Ausbildung von Praktikanten berechtigt.
- Beschwerde der Weko wird gutgeheissen.



Art. 4 THG Ausgestaltung der technischen Vorschriften im Allgemeinen

- 1 Technische Vorschriften werden so ausgestaltet, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken.
- 2 Sie werden zu diesem Zweck auf die technischen Vorschriften der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abgestimmt. [...]



Revision 2009 (in Kraft seit 1.7.2010)

- Autonome Einführung des "Cassis de Dijon"-Prinzips: Produkte, die in einem EU/EWR-Staat nach den dort geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen in die Schweiz verbracht werden, auch wenn sie nicht den technischen Vorschriften der Schweiz entsprechen.
- ➔ Herkunftslandprinzip
- Zur Vermeidung von Inländerdiskriminierung: Schweizer Hersteller dürfen auch für die Schweiz nach EU/EWR-Vorschriften produzieren.



- Bestimmte Ausnahmen sind vorgesehen, z.B. für Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen (z.B. Pharmazeutika) und für anmeldepflichtige Chemikalien
- Lebensmittel: Eine Bewilligung des Bundesamts für Gesundheit ist erforderlich (bei Abweichung von Schweizer technischen Vorschriften).
- ➔ Ziel der Revision: Bekämpfung der hohen Preise in der Schweiz



Europäisches Kartellrecht

• Kartellrecht

- Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen (Art. 101 AEUV = ex-Art. 81 EG)
- Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen (Art. 102 AEUV = ex-Art. 82 EG)
- Fusionskontrolle (FKVO)
- Kontrolle staatlicher Monopole (Art. 106 AEUV = ex-Art. 86 EG)

• Beihilfenrecht



Recht gegen den unlauteren Wettbewerb

- Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse
- Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen
- **Richtlinie 2005/29/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 **über unlautere Geschäftspraktiken** im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern
- Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung



RiLi über unlautere Geschäftspraktiken v. 2005

S. Insbesondere *ANHANG I* der RiLi über unlautere Geschäftspraktiken mit der Überschrift:

"GESCHÄFTSPRAKTIKEN, DIE UNTER ALLEN UMSTÄNDEN ALS UNLAUTER GELTEN"



Ausblick

Grundfreiheiten und Europäisches Kartellrecht sind Gegenstand der Vorlesung "European Economic Law" im Herbstsemester (Master).

Wichtige Fälle zum Europäischen Kartellrecht sind Gegenstand von "Wettbewerbsrecht II" im Frühjahrssemester (Master).



Bilaterale Abkommen CH - EU

- **Freihandelsabkommen von 1972** (in Kraft seit 1.1.1973)
 - bezieht sich auf Industrieprodukte mit Ursprung im Gebiet der beiden Vertragsparteien.
 - Vollständiger Zollabbau bis 1.7.1977
 - keine Zollunion
 - Agrarprodukte: s. Art. 15 FHA



Bilaterale Abkommen CH - EU

"Steuerstreit" (seit 2007)

Thema: Schweizer Kantone sehen Steuervorteile für Holdings mit Sitz in der Schweiz auf ausländische Gewinne vor.

Position EU: Dies ist eine "staatliche Beihilfe" i.S.v. Art. 23 FHA.

Position CH: Das FHA ist auf Steuern nicht anwendbar.

 Universität Zürich


Bilaterale Abkommen CH - EU

"Steuerstreit"

Art. 23 FHA CH - EU

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu beeinträchtigen,
 [...]
 iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäss den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 28

 Universität Zürich


Bilaterale Abkommen CH - EU

"Steuerstreit"

Art. 27 FHA CH-EU

[...]

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuss festgesetzten Frist die beanstandete Praktik nicht eingestellt, oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmassnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ernsten Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurücknehmen.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 29

 Universität Zürich


Bilaterale Abkommen CH - EU

- **Versicherungsabkommen von 1989**
 (in Kraft seit 1.1.1993)

Versicherungsgesellschaften der anderen Vertragspartei haben Niederlassungsfreiheit.

Anwendungsbereich:

- direkte Schadensversicherungen, z.B. Haftpflicht, Hausrat, Kfz, Reise (aber nicht Lebensversicherungen oder das Rückversicherungsgeschäft);
- nur Niederlassungs-, nicht Dienstleistungsfreiheit.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 30

 Universität Zürich


Bilaterale Abkommen CH - EU

- Güterverkehrsabkommen von 1990**
 Regelung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr
Insbesondere: Zollabfertigung
- Revision mit (endgültiger) Wirkung vom 1.1.2011**
Ziel: Die Voranmeldepflicht ("24-Stunden-Regel"), welche die EU zum 1.7.2009 für den Im- und Export von Waren aus Drittstaaten einführt, gilt nicht für die Schweiz.
 Abgewendet wurde eine automatische Suspendierung des Abkommens, wenn die Schweiz Änderungen des EU-Rechts nicht (zeitnah) übernimmt.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 31

 Universität Zürich


Bilaterale I und II

1999: Unterzeichnung der **bilateralen Verträge I**; in Kraft seit 1.6.2002

2004: Unterzeichnung der **bilateralen Verträge II**; Inkrafttreten uneinheitlich

Bemerkung: Die Abkommen werden automatisch auf neue EU-Mitgliedstaaten erstreckt. Ausnahme: Das Freizügigkeitsabkommen.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 32

 Universität Zürich


Bilaterale I

1999: Unterzeichnung der bilateralen Verträge I (Zustimmung Referendum 67, 2 %), in Kraft seit 1.6.2002

- Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die 10 neuen EU-Mitgliedstaaten in Kraft seit 1.4.2006 (Zustimmung Referendum 56 %)
- 26.11.2006: Bundesgesetz Ostzusammenarbeit ("Ostmilliarde" bzw. "Kohäsionsmilliarde") (Zustimmung Referendum 53,4 %)
- 13.6.2008: Bundesbeschluss über die Ausdehnung auf Rumänien und Bulgarien (Zustimmung Referendum am 8. Februar 2009: 59,6 %)

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 33


 Universität Zürich


Bilaterale II

2004: Unterzeichnung der bilateralen Verträge II
 (Referendum nur in Bezug auf Schengen/Dublin, Zustimmung 54,6 %), Inkrafttreten uneinheitlich

- 1. März 2008: Formelles Inkrafttreten des Abkommens Schengen/Dublin
- 12. Dezember 2008: Operative Beteiligung der Schweiz an Schengen
- Flugverkehr: seit 29. März 2009 (Sommerfahrplan)

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 34


 Universität Zürich


**Bilaterale I:
 Sieben "sektorielle" Abkommen**

- **Freizügigkeit**
- **Technische Handelshemmnisse**
- **Öffentliches Beschaffungswesen**
- **Luftverkehr**
- **Landverkehr**
- **Landwirtschaft**
- **Forschung**

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 35


 Universität Zürich


**Bilaterale I
 Freizügigkeit**

Art. 1 Ziel
 Ziel dieses Abkommens zu Gunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz ist Folgendes:

a) Einräumung eines Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbstständiger sowie des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;

➔ **Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit**

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 36

**Bilaterale I
Freizügigkeit**



Art. 1 Ziel

b) Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, insbesondere Liberalisierung kurzzeitiger Dienstleistungen;

→ **Keine umfassende Dienstleistungsfreiheit**

"kurzzeitig": bis zu 90 Tage pro Jahr

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 37

**Bilaterale I
Freizügigkeit**



Art. 1 Ziel

c) Einräumung eines Rechts auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien für Personen, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben;

d) Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer.

→ **Allgemeines Aufenthaltsrecht und Diskriminierungsverbot**

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 38

**Bilaterale I
Freizügigkeit**



Art. 2 Nichtdiskriminierung

Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, werden bei der Anwendung dieses Abkommens gemäss den Anhängen I, II und III nicht auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 39

**Bilaterale I
Freizügigkeit**

Universität Zürich

Art. 16 Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht

(1) Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Massnahmen, damit in ihren Beziehungen gleichwertige Rechte und Pflichten wie in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, auf die Bezug genommen wird, Anwendung finden.

(2) Soweit für die Anwendung dieses Abkommens Begriffe des Gemeinschaftsrechts herangezogen werden, wird hierfür die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung berücksichtigt. Über die Rechtsprechung nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens wird die Schweiz unterrichtet. Um das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Abkommens sicherzustellen, stellt der Gemischte Ausschuss auf Antrag einer Vertragspartei die Auswirkungen dieser Rechtsprechung fest.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 40

**Bilaterale I
Freizügigkeit**

Universität Zürich

- Anerkennung von Berufsdiplomen
- Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme
- "flankierende Massnahmen" gegen Lohn- und Sozialdumping:
 - Für entsandte Arbeitnehmer aus der EU gelten die schweizerischen Löhne und Arbeitsbedingungen, s. das "Entsendegesetz";
 - Leichtere Allgemeinverbindlicherklärung von GAVen bei missbräuchlicher Lohnunterbietung;
 - In Branchen ohne GAV können bei missbräuchlicher Lohnunterbietung "Normalarbeitsverträge" mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden.
 - Inspektionen und Sanktionen

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 41

**Bilaterale I
Freizügigkeit**

Universität Zürich

1.6.2002: Abkommen in Kraft, Kontingente weiter erlaubt

1.6.2004: Abschaffung des Inländervorranges

1.6.2007: Wegfall der Kontingente; Schutzklausel bei Anstieg der Einwanderung
(andere Übergangsfristen für die neuen EU-Mitgliedstaaten mit der Ausnahme von Malta und Zypern)

Bis 31.5.2009: Schweiz entscheidet über Weiterführung des Abkommens

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 42

**Bilaterale I
Freizügigkeit**



13.6.2008: Bundesbeschluss über die unbefristete Weiterführung des FZA

Zustimmung Referendum am 8. Februar 2009:
59,6 %

(zusammen mit der Frage nach Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien)

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 43

**Bilaterale I
Freizügigkeit**



Was würde passieren, wenn die Schweiz das Freizügigkeitsabkommen nicht weiterführt?

"Guillotine-Klausel", Art. 25 Abs. 4 FZA:
"(4) Die in Absatz 1 aufgeführten sieben Abkommen treten sechs Monate nach Erhalt der Notifikation über die Nichtverlängerung gemäss Absatz 2 oder über die Kündigung gemäss Absatz 3 ausser Kraft."

→ Alle Bilateralen I würden wegfallen.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 44

**Bilaterale I
Freizügigkeit**



Was wäre passiert, wenn die Schweiz das Freizügigkeitsabkommen nicht auf Bulgarien und Rumänien ausgedehnt hätte?

- Hierfür gilt die Guillotineklausel nicht unmittelbar.
- Es besteht allerdings eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die EU eine Ungleichbehandlung ihrer Mitgliedstaaten nicht akzeptieren würde.
- **Konsequenz:** Es besteht das Risiko, dass die EU das FZA kündigt. Folge: Guillotineklausel (s.o.).

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 45

**Bilaterale I
Freizügigkeit**

Universität Zürich

Welchen Einfluss hätte der Wegfall der Bilateralen I auf die Bilateralen II?

- Es besteht keine rechtliche Verbindung.
- Allerdings wird bezweifelt, ob die Teilnahme der Schweiz am Schengen-Abkommen noch möglich wäre, wenn das FZÄ wegfällt.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 46

**Bilaterale I
Technische Handelshemmnisse**

Universität Zürich

- Gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
- Wegfall der doppelten Prüfung in CH und EU
- Ausnahmen in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Konsumentenschutz
- Einsparungen für die Schweizer Exportwirtschaft: zwischen 200 und 500 Mio. CHF jährlich
- Revision THG 2009 (in Kraft seit 1.7.2010):
Autonome Einführung des *Cassis de Dijon*-Prinzips (unter Vorbehalt einer "Negativliste" und mit Sonderregelung für Lebensmittel)

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 47

**Bilaterale I
Luftverkehr**

Universität Zürich

- Zugang der schweizerischen Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt
allerdings keine "nationale Kabotage"
- Wenn eine schweizerische Fluggesellschaft eine Fluggesellschaft der EU übernimmt, verliert diese nicht ihren Gemeinschaftscharakter und die daraus abgeleiteten Rechte.
- Diskriminierungsverbot
- Integration in die europäischen Massnahmen in den Bereichen Flugsicherung und Flugsicherheit

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 48

**Bilaterale I
Luftverkehr**

Universität Zürich

Besondere Zuständigkeiten im Kartellrecht

Art. 10
Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sowie die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, die sich nur auf den Handel innerhalb der Schweiz auswirken können, unterliegen schweizerischem Recht und der Zuständigkeit der schweizerischen Behörden.

Art. 11
(1) Die Organe der Gemeinschaft wenden die Artikel 8 und 9 [Kartellrecht] an und kontrollieren Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen gemäss den im Anhang aufgeführten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, wobei dem Erfordernis einer engen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Gemeinschaft und den schweizerischen Behörden Rechnung getragen wird.
(2) Die schweizerischen Behörden entscheiden gemäss den Artikeln 8 und 9 über die Zulässigkeit von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sowie über die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung in Bezug auf Strecken zwischen der Schweiz und Drittländern.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 49

**Bilaterale I
Landverkehr**

Universität Zürich

- "Grosse Kabotage": Schweizer Verkehrsunternehmen können Gütertransporte von einem EU-Staat in einen anderen durchführen.
- "Nationale Kabotage" (Transport innerhalb eines EU-Staats, beziehungsweise für EU-Unternehmen innerhalb der Schweiz) bleibt verboten.
- Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen von 28 auf 40 t
- NEAT: Neue Eisenbahn-Alpentransversale
 - Lötschbergbasistunnel (seit 2007)
 - Gotthardbasistunnel (längster Eisenbahntunnel der Welt): Inbetriebnahme geplant für Dezember 2016

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 50

**Bilaterale I
Landverkehr**

Universität Zürich

- LSVA: Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
- Über die LSVA beteiligt sich der internationale Schwerverkehr an der NEAT-Finanzierung.
Größenordnung: Für die Fahrt mit einem 40 t-Lkw von Basel nach Chiasso beträgt die Abgabe ca. 325 CHF.

➔ **Ziel:** Deutliche Reduzierung des alpenquerenden Strassenschwerverkehrs

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 51

**Bilaterale I
Landwirtschaft**

Universität Zürich

- **Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse**
 - Veterinärmedizin
Aufhebung aller grenztierärztlichen Kontrollen am 1.1.2009
 - Pflanzenschutz
 - Qualitätsnormen Obst und Gemüse
- **Abbau von Zöllen**
 - verarbeitete Milchprodukte und Käse
➢ 1.6.2007: Freihandel für Käse
 - Obst und Gemüse
 - Kein Zollabbau für: Frischfleisch, Weizen und Milch

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 52

**Bilaterale II:
Neun "sektorielle" Abkommen**

Universität Zürich

- **Schengen/Dublin**
- **Zinsbesteuerung**
- **Betrugsbekämpfung**
- **Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte**
- **Umwelt** (Europäische Umweltagentur)
- **Statistik**
- **MEDIA** (Filmförderungsprogramm)
- **Bildung, Berufsbildung, Jugend**
- **Ruhegehälter**

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 53

**Bilaterale II:
Neun Abkommen**

Universität Zürich

Hintergrund:

Die EU hatte zwei Anliegen an die Schweiz, nämlich auf den Gebieten der Zinsbesteuerung und der Betrugsbekämpfung.

Im Gegenzug verlangte die Schweiz Aufnahme in Schengen/Dublin und Regelung der *leftovers* aus den Bilateralen I.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 54

Bilaterale II: Schengen



- Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen
- Intensivierung der Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen
- Erreckung des Schengen-Visums auf die Schweiz (Bedeutung für den Tourismus!)
- **Besonderheit Schweiz:** Da keine Zollunion mit der EU, weiter Warenkontrollen an der Schweizer Grenze; zu diesem Zweck auch Personenkontrollen

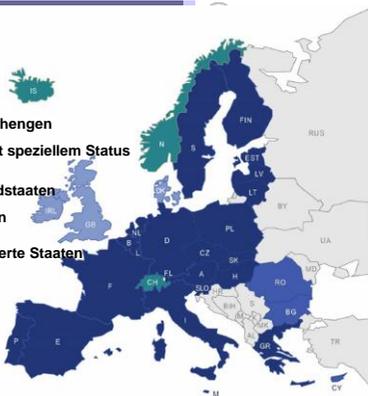
Bilaterale II: Schengen



- SIS: Schengen Informationssystem (zentrale, elektronische Fahndungsdatei)
- Keine Verpflichtung der Schweiz zur Rechtshilfe bei Hinterziehungsdelikten im Bereich der direkten Steuern

→ Bankgeheimnis

- Mitgliedstaaten Schengen
- Mitgliedstaaten mit speziellem Status
- Zukünftige Mitgliedstaaten
- Assoziierte Staaten
- Zukünftige assoziierte Staaten



Universität Zürich

**Bilaterale II:
Betrugsbekämpfung**

- **aber:** Im Bereich der indirekten Steuern findet Rechtshilfe auch bei blosser Hinterziehung statt.
- Wird Schwarzgeld auf ein Schweizer Konto eingezahlt, so wird hierdurch möglicherweise nicht nur Einkommens-, sondern auch Mehrwertsteuer hinterzogen.
- Gefahr für Bankgeheimnis!
- Das Abkommen ist noch nicht in Kraft.

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 58

Universität Zürich

**Bilaterale II:
Zinsbesteuerungsabkommen**

- **Anwendungsbereich:** Zinserträge in der Schweiz von Personen mit Steuersitz in der EU (aber nicht Dividenden, Veräusserungsgewinne etc.)
- Steuerrückbehalt auf solche Zinserträge (seit Juli 2011: 35 %)
- Aufteilung des Erlöses: 75 % EU/ 25 % CH
- Amtshilfe nur bei Steuerbetrug
- In Kraft seit 1.6.2005
- Steuerertrag 2010: insgesamt 432 Mio. CHF

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 59

Universität Zürich

**Bilaterale II:
Dublin**

- Gemeinsame Anstrengungen gegen Asyltourismus
- Immer nur ein Staat ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.
- Zugang zu Fingerabdruck-Datenbank EURODAC
- Entlastung der nationalen Asylverwaltung

Prof. Heinemann / Prof. Weber, Wettbewerbsrecht I, FS 2012 © § 5-6 / 60



Vergleich Bilaterale – EWR

- Die bilateralen Abkommen CH-EU sind selektiver und statischer als das EWR-Übereinkommen.
- **Selektiver:** Nur Teile des Binnenmarkts werden auf die CH erstreckt:
 - Waren: In erster Linie Industrieprodukte; Agrarprodukte nur eingeschränkt
 - Keine Zollunion
 - Dienstleistungen: Hier nur "Erleichterungen", insbesondere in Bezug auf kurzzeitige DL
- **Statischer:** Im Prinzip ist der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende Rechtszustand relevant.
- **Keine oberste Rechtsanwendungsinstanz** (nach Art des EFTA-Gerichtshofs), sondern Koordination über "Gemischte Ausschüsse".



Ausblick

- Das Verhältnis CH – EU wird auch auf mittlere Frist bilateral gestaltet werden.
- Neue Verträge könnten hinzutreten. In der Diskussion ist z.B. ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL) und ein Elektrizitätsabkommen.
- Ein Interesse an einer Zollunion CH – EU besteht nicht: *De facto* müsste die Schweiz die Aussenzölle der EU übernehmen. Der ausserwirtschaftliche Handlungsspielraum würde stark eingeschränkt.
- Rahmenabkommen? Dynamisierung der Übernahme von EU-Recht durch die Schweiz? Bilaterale III?
- **Problem:** Einschränkung der Souveränität. Eher unilaterales Vorgehen, wie z.B. bei der Einführung von *Cassis de Dijon*



Literaturhinweise

- *Thomas Cottier/Nicolas Diebold*, Warenverkehr und Freizügigkeit in der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den Bilateralen Abkommen, in: Jusletter 2. Februar 2009
- *Tobias Jaag/Valerio Priuli*, Ausschaffungsinitiative und Freizügigkeitsabkommen, in: Jusletter 8. November 2010
- *Tobler/Hardenbol/Mellár*, Internal Market Beyond the EU: EEA and Switzerland, 2010 (<http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/studies/download.do?language=en&file=29109>)

§ 6 Private Normierungen (soft law)



- Technische Normen, z.B.:
 - Schweizerische Normen-Vereinigung – SNV
 - International Organization for Standardization – ISO
- S. Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) und
Bilaterales Abkommen CH – EU über technische Handelshemmnisse
- **Corporate Governance**-Regeln
 - Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance
(*economiesuisse*)
 - Corporate Governance-Richtlinie der SIX

§ 6 Private Normierungen (soft law)



- **UN Global Compact**
 - Teilnehmende Unternehmen verpflichten sich zur Respektierung von zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Anti-Korruptionsmassnahmen.
- Codes of Conduct, Codes of Business Ethics
 - S. z.B. den Code of Business Conduct von *Nestlé* (mit Kapitel über "Antitrust and fair dealing").
- Compliance Manuals
 - Schulung von Mitarbeitern zur Regelsensibilisierung (z.B. auch *competition compliance*)
